

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 21 (1934)
Heft: 11

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Als Lösung der gestellten Aufgabe suche man immer die einfachste Form. Dann ist zumindest die Gefahr der Entgleisung geringer und ganz sicher der Endbetrag der Baurechnung niedriger.»

Mit aller Entschiedenheit wenden sich die Leitsätze gegen das ausgebaute Dachgeschoss, das gerade die Deutsche Siedlungs-Ausstellung in München propagiert:

«Eine der Hauptquellen baulicher Entartung unserer Stadtbilder ist die ‚Inflation‘ der Dächer. Seiner Natur nach ist das Dach Wetterschutz und Regenhaut, nicht aber Deckmantel für ein weiteres Wohngeschoss. Deshalb sind Dachwohnungen immer minderwertig. Dächer als Wände von Dachwohnungen mit übertriebenen Aufbauten, Durchbrechungen, Balkonen u. a. sind immer unschön, teuer und nur mit Schwierigkeiten dicht zu halten. Zuerst denke man bei Gestaltung der Dachform an die Nachbarschaft und an die einfach anschauliche Tatsache, dass kein Bauteil für das städtebauliche Gesamtbild einer Stadt wichtiger ist als das Dach, sein Deckungsstoff und seine Farbe. Man vergesse auch nicht, dass das übertriebene Steildach (wie in der Münchner Mustersiedlung! D. Red.) aus wesentlich anderen Voraussetzungen als den heute gegebenen entstanden ist und dass das Mansardendach nicht zufällig auch ‚Franzos‘ genannt wird.»

Von den übrigen Leitsätzen ist der Abschnitt über die Einfriedigung der Grundstücke noch von Interesse:

«Ueberschüssiges Baugeld wird besser für das Innere des Hauses aufgewandt als für eine aus verschiedensten Werkstoffen zusammengesetzte überladene Einfriedigung. Die einfachste Einfassung ist meistens auch die schönste, die erfreueste jedenfalls ist die lebende Hecke. Auch die Schönheit der werkgerecht gefügten Mauer lässt sich wieder entdecken. Doch denke man an Strassenecken daran, dass die Augen eines Kraftwagenführers nur auf 1,20 Meter Höhe liegen und dass es vielleicht einmal einem Menschen das Leben retten kann, wenn die Einfriedigung über dieser Höhe durchsichtig gestellt ist.»

Zum Schluss wird eine strenge Bauaufsicht angekündigt:

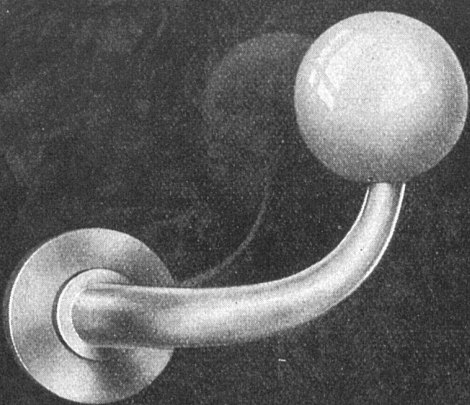
«Der nationalsozialistische Staat, der auf Ein- und Unterordnung, Disziplin und Rechtlichkeit aufgebaut ist, wird Disziplinlosigkeit im Bauwesen nicht dulden. Bauen ohne vorherige Genehmigung wird es nicht mehr geben. Bauten und Bauteile, die von genehmigten Plänen abweichen, werden zwangsweise entfernt oder geändert werden.» N.

(Wir verweisen auf die ebenso erfreulich deutliche Stellungnahme des Oberbürgermeisters von Stuttgart gegen das «ausgebaute Dachgeschoss», zitiert im Septemberheft des «Werk», S. XX. Derweilen laboriert der Kanton Zürich, der als Republik nicht minder «auf Ein- und Unterordnung, Disziplin und Rechtlichkeit aufgebaut» ist, seit Jahren an einem neuen Baugesetz — und was wird schliesslich herauskommen? — Red.)

II. Sachsen

Im diametralen Gegensatz zu den Frankfurter Leitsätzen stehen die «Zehn Merksätze für das Bauen in Stadt und Land», die die «Bauberatungsstelle des Landesverbandes Sächsischer Heimatschutz» im Einvernehmen mit dem sächsischen Innenministerium herausgibt. Nachdem es in ihnen einleitend heisst, dass die «Verbundenheit mit Blut und Boden ihren Ausdruck in der Pflege der überlieferten bodenständigen Bauweise» finde, wird zum Bau möglichst opulenter Dächer aufgefordert:

„Das Ende krönt das Werk“ und darum habe ich meinen Neubau mit „GRANOSIT“ verputzt. „GRANOSIT“ übertrifft die besten Edelputze an Schönheit und Güte — Sie sollten sich unbedingt den neuen Prospekt von Bernasconi A.G., Bern-Bümpliz, kommen lassen!“

Feine Beschläge
F. BENDER · ZÜRICH

SATAM

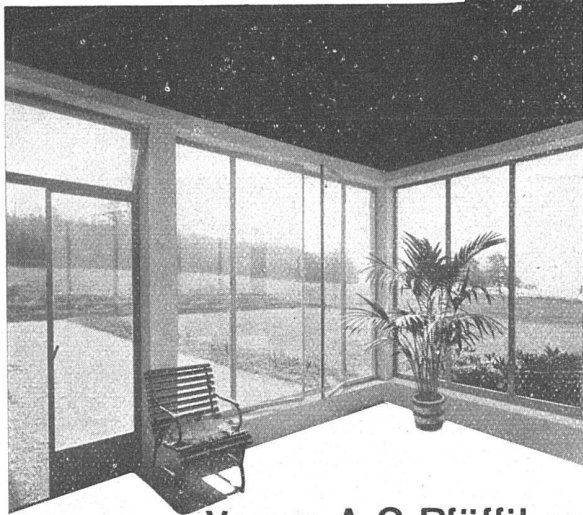
**Explosionssichere Tankanlagen für Benzin, Oel
und feuergefährliche Flüssigkeiten**

Generalvertretung für die Schweiz:

Rob. Ammann, Technische Vertretungen, Postfach Zürich-Giesshübel Nr. 39. Telefon 51.871

Fermetic Stahlfenster schaffen helle Räume

und schützen durch ihre Spezialkonstruktionen zugleich den Innenraum vor den schädlichen Witterungseinflüssen. Verlangen Sie unser ausführliches Angebot und unsern Prospekt über Fermetic Stahlfenster.



Entwurf Lohse

Verwo A.G. Pfäffikon
Kt. Schwyz

Flachbedachungen Terrassenbeläge Grundwasser- Abdichtungen

Verlangen Sie Ausführungsmuster,
Vorschläge und Offerten

H. SÜSSMANN
ZÜRICH-AFFOLTERN

ISOTEKT-Flachbedachungen und
Abdichtungen Telefon 69.104

Fugenlose Bodenbeläge

liefert in diversen Ausführungen die altbewährte
Spezialfirma

Euböolithwerke A.G. Olten

«Das Dach sei wie der Baukörper einfach und ruhig, dann ist es schön und billig in Herstellung und Unterhaltung. Es wirkt um so stolzer, je steiler es ist (!!). Angleichung an die Nachbarbauten ist besonders wichtig: die Schönheit alter Dorf- und Stadtbilder beruht nicht zuletzt auf der Einheitlichkeit der Dachform, des natürlichen Dachdeckungstoffes und der First-richtung. Die einfachste und straffste Form ist das *Satteldach*, das *schöne Giebelstuben* hergibt (!) und nicht durch einen Krüppelwalm beeinträchtigt werden sollte; das Walmdach wirkt gut bei steilen Walmflächen und möglichst langem First. Das *Mansarddach* ist nur auf grösseren langgestreckten Baukörpern und in geeigneter Umgebung angängig; Scheinmansarden, die über ein voll ausgebautes Obergeschoss hinwegtäuschen sollen, sind als bauliche Lüge unbedingt zu vermeiden...»

(Wenn's auf «Natürlichkeit» des Dachmaterials ankommt, so zieht natürlich schon der Dachziegel den kürzeren gegenüber dem unbestritten altehrwürdigen Strohdach, das seinerzeit nur aus feuerpolizeilichen Zweckmässigkeitsgründen — unter Verrat der Tradition — aufgegeben wurde! Red.)

Berufsschutz für Architekten in Deutschland

Vom Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste, Arch. BDA E. Hönig, ist unterm 28. September 1934 die nachfolgende Anordnung erlassen worden, die am 1. Oktober 1934 in Kraft trat.

In Anbetracht der auch bei uns aktuellen Berufsschutzfrage bietet diese Regelung für die schweizerische Architektenschaft grösstes Interesse, weshalb wir ihre Paragraphen 1—8 vollinhaltlich wiedergeben. Weitere Paragraphen enthalten die Strafbestimmungen, deren schärfste die Ausschlussung fehlbarer Architekten aus der Reichskammer der bildenden Künste bedeutet, sowie die der Polizeibehörde übertragene Durchführung.

§ 1. Berufsausübung

Die Eingliederung in die Reichskammer der bildenden Künste durch den Bund Deutscher Architekten e. V. als Fachverband für Baukunst ist Voraussetzung für die Ausübung des Berufs als Architekt. Mitglied des Bundes Deutscher Architekten kann nur werden, wer

1. bei der Erzeugung und Erhaltung von Kulturgut mitwirkt, wobei als Kulturgut jede Leistung und Schöpfung der Baukunst gilt, wenn sie der Öffentlichkeit übermittelt wird,
2. die für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung besitzt.

§ 2. Begriff der künstlerischen Leistung

Als Leistung oder Schöpfung der Baukunst ist jede planende oder sonstige gestaltende, künstlerisch anordnende, betreuende

Geschlossenheit des Hauskörpers, kleine Biedermeierfenster mit Klappläden im Stil Schmitthenners sind auch des sächsischen Heimatschutzes Ideal:

«Die Fenster sind die Augen des Hauses, die hell und blank sein sollen. Sie werden bei freistehenden Häusern (diese Beschränkung auf freistehende Häuser ist bemerkenswert!) oft zu gross gemacht, zerreißen dadurch die *Geschlossenheit des Hauskörpers*... Sparsame Sprossenteilungen sind ebenso schön und praktisch wie *Fensterläden*, die im Erdgeschoss einen guten Diebesschutz darstellen und *das schlichte Haus wirksam bereichern*. Die Haustür verbindet Dein Haus mit der Aussenwelt; willst Du es nicht wie Deine Vorfahren halten und sie durch reiche Füllungen, frohe Bemalung, gegliederte Gewände oder einen schönen Schlußstein einladend schmücken?»

Hält man die Frankfurter und sächsischen Leitsätze (welch letztere im «Baumeister» kommentarlos abgedruckt sind) nebeneinander, so hat man ein ungefähres Bild von der herrschenden Unklarheit über das «deutsche» Bauen im Dritten Reich. N.

und leitende Tätigkeit auf dem Gebiete des Bauwesens anzusehen, die eigenschöpferische Gestaltungskraft des Architekten zeigt und nicht lediglich die Anwendung erlernter rein technischer Kenntnisse ist.

Nützlichkeitszwecke des gestalteten Werkes schliessen den Begriff der künstlerisch-schöpferischen Leistung nicht aus.

§ 3. Tätigkeitsgebiete

Das Tätigkeitsgebiet des Architekten umfasst jede bauliche Gestaltung und Anordnung einschliesslich der beruflichen Tätigkeit als Sachverständiger.

§ 4. Berufsbezeichnung

1. Die Mitglieder der Reichskammer der bildenden Künste, Fachverband für Baukunst, führen die Berufsbezeichnung «Architekt» mit dem Zusatz: Mitglied der Reichskammer der bildenden Künste.
2. Die Architekten sind verpflichtet, die Berufsbezeichnung «Architekt» auf allen beruflichen Schriftstücken und bei jedem Auftreten in der Öffentlichkeit zu führen. Die Führung von anderen Berufsbezeichnungen, Zusätzen oder Abkürzungen ist untersagt, mit Ausnahme des Zusatzes: beidigter Sachverständiger.

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Führung von Amts- und Berufsbezeichnungen durch die Beamten und Angestellten des Reiches, der nachgeordneten Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Berufsbezeichnung Regierungsbaumeister, die Vorschriften der Baumeisterverordnung vom 1. April 1931 (RGBl. I, S. 131) sowie die Vorschriften über die Führung akademischer Grade und Titel.

§ 5. Berufspflichten

Die Architekten tragen gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und den Auftraggebern die Verantwortung für die

Lang

LEUTHOLD-ZOLUKERBERG

CENTRALHEIZUNGEN

mit Kohlen-Gas-oder
Ölfeuerung

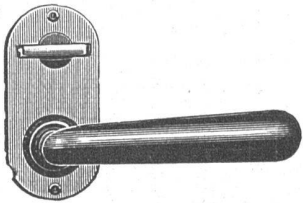
FRITZ LANG & CO. ZÜRICH
 FREIESTRASSE 196, TEL. 41760/61

Funktioniert Ihre Heizanlage gut?
 Verlangen Sie unsere Kontrolle!

MAX ULRICH

ZÜRICH / NIEDERDORFSTRASSE 20

Telephon 24.300



BAUBESCHLÄGE

Amerikanische Schlösser und Türschliesser